Hauptsatzung der Stadt Preetz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

§ 2 Stadtvertretung

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 4 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

§ 5 Ältestenrat

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

§ 8 Ständige Ausschüsse

§ 9 Sonstige Beiräte

§ 10 Aufgaben und Entscheidungen der Ratsversammlung

§ 11 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 12 Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses

§ 13 Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Verträge

§ 16 Verpflichtungserklärungen

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 18 Veröffentlichungen

§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S 308) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Stadt Preetz erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

(1) Stadtwappen
Das Wappen wird durch ein Schild in Blau und Rot gebildet, welches durch einen goldenen Wellenbalken geteilt wird. Auf dem blauen Grund ist ein silberner Fisch und auf dem roten Grund das silberne Nesselblatt Holsteins abgebildet.

(2) Stadtflagge
In der Mitte eines weißen Flaggentuches, welches oben von einem blauen und unten von einem roten breiten Streifen begrenzt ist, wird das Stadtwappen - zur Stange hin verschoben - angeordnet.

(3) Das Siegel zeigt das Stadtwappen mit Umschrift „Stadt Preetz - Kreis Plön“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Stadtvertretung
(§§ 27 Abs. 5, 31 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 2 GO)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

(3) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 3
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(§ 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen der Ratsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Ratsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Ältestenrat.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Stadt stellt sicher, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne der Absätze 1 und 2 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne der Absätze 1 und 2 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4
Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
(§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt Preetz.

(2) Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten beträgt zwei.

§ 5
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.

(3) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen**.**

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(§§ 57 bis 57d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig; sie wird durch die Ratsversammlung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Preetz bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,

4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

Die Ratsversammlung kann im Rahmen von Satz 1 weitere Aufgaben übertragen, soweit hierdurch weder der gesetzliche Arbeitsauftrag der Gleichstellungsbeauftragten noch ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Ständige Ausschüsse
(§§ 16a**,** 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs. 4, 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

I Haupt- und Finanzausschuss - zugleich Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 9 Ratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:
- Fachausschussübergreifende Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- Kontrolle der Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung
- Vorbereitung der Budgetrahmen und der Haushaltsplanung, der Rechnungsprüfung und der städtischen Steuerangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht den Fachbudgets zugeordnet sind
- Beratungsfunktion über Stadtverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz
- Brandbekämpfung
- Information Liegenschaften
- Grundstücksverwaltung
- Bewirtschaftung von Grundstücken
- Gebäude Kirchenstraße 31

II Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule, Soziales, Gleichstellung
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen (incl. Sporthallen und Regelung für Schulleitungen)
- Städtische Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten wie Förderung sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
- Kinderspielplätze, Jugendarbeit und Jugendzentrum
- Gleichstellung
- Seniorenangelegenheiten

III Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Kultur
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Sport(-vereine)
- Sportzentrum, Schwimmhalle, Badestellen
- Konzepte zur Wirtschaftsförderung
- Konzepte zur Tourismusförderung

- Zusammenarbeit mit wirtschafts- und tourismusorientierten Vereinen
- Kulturangelegenheiten
- Märkte

IV Ausschuss für Stadtentwicklung
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet – soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung
- Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB im beplanten und unbeplanten Innenbereich

V Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Mitarbeit und Weiterentwicklung Mobilitätskonzept (Radverkehr, Fußverkehr, ÖPNV – Bus, Bahn, andere Formen)
- Radwegerahmenplanung (Fahrradabstellmöglichkeiten Innenstadt, Fortschreibung Radverkehrskonzept)
- Parkraumkonzept
- Fußwegverkehrskonzept
- Ausbauplanung von Straßen und Wegen und Brücken
- Ausführung von Bau und Unterhaltung der Straßen und Wege
- sonstige Tiefbauangelegenheiten
- Verkehrslenkung und -sicherung
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Straßenreinigung
- Kommunalbetrieb

VI Ausschuss für Natur und Klimaschutz
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:
- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Vorbereitung von Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung und Grünordnungsplanung im Rahmen der Bauleitplanung
- Grünflächen- und Gewässerpflege
- städtische Maßnahmen im Rahmen der Abfallwirtschaft
- allgemeine Querschnittsaufgaben Umweltschutz, Energie- und Ressourcennutzung
- Straßenbegleitgrün
- Prüfung der Umweltbelange und Klimaschutzrelevanz in Bauleitplanverfahren

(2) In die Ausschüsse zu II bis VI können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Für fraktionslose Ratsmitglieder, die Mitglieder eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse II bis VI können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse II bis VI auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

(5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 9
Sonstige Beiräte
(§ 47d GO)

Sonstige Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen werden erforderlichenfalls durch gesonderte Satzung eingerichtet.

§ 10
Aufgaben und Entscheidungen der Ratsversammlung
(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt- und Finanzausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 11
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu 50.000 €,

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,

3. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,

7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,

8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000 € und

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 12
Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses
(§§ 27, 28, 45b, 45c, 76 Abs. 4 GO)

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 v.H. nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 v.H. nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,

6. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,

7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,

8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,

9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 10.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000 € jährlich,

10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,

11. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 25.000 € bis zu einem Wert von 200.000 €.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Ratsmitgliedern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(7) Aufgaben, die allen ständigen Ausschüssen übertragen sind, sind in § 13 geregelt.

§ 13
Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
(§ 27 Abs. 1 GO)

(1) Die ständigen Ausschüsse entscheiden über die Angelegenheiten ihrer nach § 8 übertragenen Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 28 GO der Ratsversammlung vorbehalten sind, oder nach § 65 GO bzw. § 11 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind.
Die Aufgabenübertragung beinhaltet auch die alleinige finanzielle Verantwortung der Fachausschüsse innerhalb des zugewiesenen Budgets.
Sie entscheiden in ihren Aufgabengebieten über
- die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 75.000 €,
- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 25.000 €.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

§ 14
Einwohnerversammlung
(§ 16b GO)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig**.**

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15
Verträge
(§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16
Verpflichtungserklärungen
(§§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs.2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 17
Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18
Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Preetz werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.preetz.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstraße 24, 24211 Preetz. Textfassungen werden dort zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Preetz werden in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 19
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 14.12.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 3. Januar 2024

gez. Tim Brockmann
Bürgermeister

1. **Änderungssatzung vom 23.07.2026 (Inkrafttreten am 24.07.2026) eingearbeitet.**
2. **Änderungssatzung vom 30.10.2026 (Inkrafttreten am 03.11.2026) eingearbeitet.**